

Band 4

Ahmet Yilmaz

Das Bilanzrechts- modernisierungsgesetz und die IFRS for SME

Eine adressatenorientierte Analyse
mittelständischer Rechnungslegung

I. Einleitung

1. Problemstellung und Zielsetzung

„Die externe Rechnungslegung orientiert sich neu.“¹ Diese Feststellung zielt auf die erheblichen Veränderungen, die die Rechnungslegung in den letzten Jahren national wie international erfahren hat. Auf internationaler Ebene haben sich die International Financial Reporting Standards (IFRS) zum globalen Rechnungslegungsstandard entwickelt. Immer mehr Staaten² weltweit schreiben die verpflichtende Anwendung der IFRS vor, lassen die Anwendung zu oder sehen in naher Zukunft eine Umstellung auf die IFRS vor.³ Es verwundert daher nicht, dass die IFRS „auf dem Sprung zum internationalen Monopol“⁴ gesehen werden. Diese Entwicklung steht in engem Zusammenhang mit dem auf europäischer Ebene initiierten bilanzrechtlichen Harmonisierungsprozess.

Der Grundstein für die Harmonisierung⁵ des Gesellschaftsrechts sowie der Rechnungslegung von Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ist bereits mit dem „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWGV) vom 25. März 1957 gelegt worden.⁶ Hierin haben sich die Mitgliedsstaaten das Ziel eines einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsraumes innerhalb Europas gesetzt.⁷ Die Beseitigung von Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit war die primäre Zielsetzung des Harmonisierungsprozesses⁸ und sollte vorrangig durch vergleichbare und gleichwertige Informationen für Gesellschafter sowie Dritte in den EU-Mitgliedsstaaten erreicht werden.⁹

1 SCHILDBACH, T. (2010a), S. 2048.

2 Angaben des IASB zufolge sind die IFRS in etwa 120 Staaten der Welt zugelassen oder vorgeschrieben, vgl. IASB (2010), S. 4. Der Anwenderkreis reicht „von Abu Dhabi über Sierra Leone bis Zypern“, HAAKER, A.; HOFFMAN, W. (2010), S. 327.

3 Vgl. SCHILDBACH, T. (2005), S. 45.

4 SCHILDBACH, T. (2011a), S. 77.

5 Vgl. zur Definition von Harmonisierung PELLENS, B.; BONSE, A. (2001), S. 385 f.; WINKELJOHANN, N. (2004), S. 3; WAGENHOFER, A. (2005), S. 14 f.; vgl. zur Harmonisierung der Rechnungslegung ausführlich bereits NIEHUS, R. J. (1987), S. 266-273.

6 Vgl. BUHLEIER, C. (1997), S. 22; PELLENS, B. et al. (2008a), S. 46; LEITNER, S. (2007), S. 18.

7 Vgl. HALLER, A. (2004), S. 10.

8 Vgl. EIERLE, B. (2004), S. 39.

9 SIEBLER, U. (2008), S. 29 f. m.w.N.; EIERLE, B. (2004), S. 38.

Im Laufe des Harmonisierungsprozesses¹⁰ hat die EU zahlreiche EG-Richtlinien erlassen, von denen bezüglich der Harmonisierung der Rechnungslegung die Vierte¹¹ (Bilanzrichtlinie)¹², Siebte¹³ (Konzernabschlussrichtlinie) und Achte EG-Richtlinie¹⁴ (Abschlussprüferrichtlinie) eine besondere Relevanz haben.¹⁵ Die genannten Richtlinien bilden den Kern der europäischen Harmonisierungsbestrebungen und wurden im Zeitablauf in allen EU-Mitgliedsstaaten¹⁶ in nationales Recht umgesetzt.¹⁷ Die globale Zielsetzung der Richtlinien bestand insbesondere in der Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften innerhalb der EU, um vergleichbare und materiell gleichwertige Informationen zu erhalten.¹⁸

Da der mit den o.g. Richtlinien angestrebte Harmonisierungsgrad wohl nicht erreicht werden konnte¹⁹, gab die Europäische Kommission im November 1995²⁰ einen Strategiewechsel²¹ in Bezug auf die Harmonisierung der Rechnungslegung innerhalb der EU bekannt: Auf die Entwicklung von eigenen EU-Bilanzierungsvorschriften für börsennotierte Unternehmen wurde zu Gunsten einer Aufnahme der aktiven Zusammenarbeit mit dem IASC zumindest vorläufig verzichtet.²²

Nachdem im Jahre 2000 die Europäische Kommission die Rechnungslegungsstrategie von 1995 konkretisiert hatte und vorschlug, für kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen die Konzernabschlüsse nach den von der EU im Rahmen

10 Vgl. zu den wesentlichen Vor- und Nachteilen der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung zusammenfassend WINKELJOHANN, N. (2004), S. 4 f. m.w.N.

11 Vgl. RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1978).

12 Vgl. zur umfassenden Darstellung der Vierten EG-Richtlinie KLOOS, G. (1993); GLADE, A. (1986), S. 1 ff.; vgl. zur Umsetzung der wesentlichen Inhalte innerhalb der Mitgliedsstaaten ausführlich ALBACH, H. (1988).

13 Vgl. RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1983).

14 Vgl. RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1984).

15 Vgl. HAVERMANN, H. (1994), S. 666; NOBACH, K. (2006), S. 42 f.

16 Die Richtlinien legten die Zielsetzung für die EU-Länder fest und verpflichteten diese ein in allen EU-Mitgliedsstaaten gleichwertiges Ergebnis umzusetzen, vgl. RÜCKLE, D. (1987), S. 310.

17 Vgl. MANDLER, U. (2004), S. 18.

18 Vgl. SIEBLER, U. (2008), S. 30 m.w.N.; KAMINSKI, V. (2008), S. 162 m.w.N.; BREKER, N. (2010), S. I.

19 Vgl. DÜCKER, R. (2002), S. 70; KLOOS, G. (1993), S. 473; KÜTING, K. (1993), S. 31 f.; KAMINSKI, V. (2008), S. 162 m.w.N.; BIENER, H. (1993), S. 15; KRUMNOW, J. (1994), S. 687; KÜTING, K.; WEBER, C. (1994), S. 44; SIEBLER, U. (2008), S. 31; bezüglich des Zielerreichungsgrades differenzierend MANDLER, U. (2004), S. 19 m.w.N.; vgl. auch HALLER, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass „it would not be ‘true and fair’ to judge the harmonization efforts of the EU as having failed“, vgl. HALLER, A. (2002), S. 159.

20 Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (1995); vgl. hierzu die umfassenden Ausführungen bei HAYN, S. (1997), S. 135-152.

21 Vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION (1995).

22 Vgl. BIENER, H. (1996), S. 94 f.; VAN HULLE, K. (1998), S. 138 f.; MANDLER, U. (2004), S. 19.

des sog. Komitologieverfahrens angenommenen IFRS-Vorschriften verpflichtend vorzuschreiben,²³ wurde im Jahre 2002 die sog. IAS-Verordnung verabschiedet.²⁴

Die EG-Verordnung 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards²⁵ markiert den vorläufigen Höhepunkt der Harmonisierungsbestrebungen bezüglich der Rechnungslegung in der Europäischen Union und stellt eine „Zäsur für die Welt der Rechnungslegung“²⁶ dar.²⁷

Die IAS-Verordnung verpflichtet kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU, ihre Konzernabschlüsse ab dem 01.01.2005 nach den IFRS-Vorschriften aufzustellen. Betroffen von der Umstellung auf die IAS waren im Jahr 2005 ca. 7.000 EU-Unternehmen.²⁸ Zum Kern der IAS-Verordnung gehört das in Artikel 5 für die EU-Mitgliedsstaaten vorgesehene Wahlrecht²⁹, die IFRS auch auf die Jahresabschlüsse von kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie die Jahres- und Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen auszudehnen.³⁰

In Deutschland ist das Mitgliedsstaatenwahlrecht restriktiv ausgelegt worden:³¹ Seit dem Bilanzrechtsreformgesetz ist zwar auch nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen die Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses gemäß § 315a HGB möglich. Für Zwecke des Jahresabschlusses ist jedoch zwingend die Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben. Lediglich für Offenlegungszwecke ist gemäß § 325 Abs. 2a HGB die Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses zugelassen.

Der Harmonisierungsprozess³² hat mit der Anpassung der Vierten sowie Siebten EG-Bilanzrichtlinien durch die Fair Value-Richtlinie³³ sowie die Modernisierungsrichtlinie³⁴ weitere Fortschritte erfahren.³⁵

23 Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (2002), S. 2; vgl. zur Übernahme der IFRS in der EU BIEG, H. et al. (2006), S. 67 f., BUCHHEIM, R.; GRÖNER, S.; KÜHNE, M. (2004), S. 1783-1788; vgl. zum Komitologieverfahren auch OVERSBERG, T. (2007).

24 Vgl. BALLWIESER, W. (2004), S. 12; HERZIG, N. (2005a), S. 101; KÖTHNER, R. (2004), S. 150.

25 EUROPÄISCHES PARLAMENT; RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2002).

26 ERCHINGER, H.; MELCHER, W. (2007), S. 247.

27 Vgl. KAMINSKI, V. (2008), S. 166; DASKE, H. (2005a), S. 11; HALLER, A. (2004), S. 10.

28 Vgl. LUTTERMANN, C. et al. (2005), S. 39, Tz. 147; NOBACH, K. (2006), S. 48.

29 Vgl. zu den Mitgliedsstaatenwahlrechten bezüglich einer Anwendung der IFRS nach der IAS-Verordnung SIEBLER, U. (2008), S. 33 (Tabelle 1).

30 Vgl. BUSSE VON COLBE, W. (2002), S. 1530; KARNER, S. (2007), S. 59.

31 Vgl. MORICH, S. (2009), S. 43.

32 Vgl. zu den Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinien umfassend BÖCKING, H. (2004), S. 103-129.

33 Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT; RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2001); vgl. zur Umsetzung der Fair Value-Richtlinie in Deutschland KIRSCH, H.; DOHRN, M. (2005), S. 129-154.

34 Vgl. EUROPÄISCHES PARLAMENT; RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2003); vgl. zur Modernisierungsrichtlinie umfassend BÖCKING, H. (2002).

Aus mittelständischer Sicht bedeutend ist das parallel zum Prozess der Harmonisierung des europäischen Bilanzrechts bereits im Jahr 1998 initiierte Projekt „International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities“ (IFRS for SME).³⁶ Auf die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Juni 2004, das konzeptionelle Vorschläge für die Entwicklung von Rechnungslegungsvorschriften für kleine und mittelständische Unternehmen enthielt, folgte am 15.02.2007 der Entwurf eines IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen. Die Veröffentlichung des finalen Standards ist schließlich am 09.07.2009 erfolgt.³⁷

Mit diesem Standard verfolgt das IASB das Ziel einer weltweiten Vereinheitlichung der Rechnungslegung auch für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen.³⁸ Diesen soll eine „*light*-Variante der *full IFRS*“³⁹ angeboten werden. Der Rechnungslegungsstandard erhebt den globalen Anspruch, ein von den IFRS unabhängiger Standard zu sein, der qualitativ hochwertig, international vergleichbar und durchsetzbar sowie auf die speziellen Bedürfnisse kleiner und mittelgroßer Unternehmen (SMEs) zugeschnitten ist.⁴⁰ Externen Adressaten des Jahresabschlusses, die selbst nicht die Möglichkeit haben, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Rechnungslegungsinformationen zu erhalten, sollen entscheidungsrelevante Informationen über die finanzielle Situation, die Erfolgslage und Cash-Flows vermittelt werden.⁴¹

Die Reform des europäischen Bilanzrechts⁴² steht auch aktuell auf der politischen Agenda. Die EU-Kommission hat die Veröffentlichung des finalen IFRS for SME-Standards zum Anlass genommen, mit der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeiten der Einbindung des IFRS for SME-Standards in die Reformvorhaben für ein überarbeitetes europäisches Bilanzrecht zu erörtern und die

35 Vgl. zur Herausforderung einer Harmonisierung der Rechnungslegung auf EU-Ebene VAN HULLE, K. (2008), S. 72-75.

36 Vgl. HALLER, A.; EIERLE, B. (2004), S. 1838.

37 Vgl. FISCHER, D. T. (2009a), S. 242-244; vgl. zu den einzelnen Regelungen der IFRS for SMEs z.B. KIRSCH, H. (2010a), S. 1-13; BEIERSDORF, K.; EIERLE, B.; HALLER, A. (2009), S. 1549-1557; GLANZ, S.; PFAFF, D. (2009), S. 417-423; BÖMELBURG, P.; LANDGRAF, C.; PÖPPEL, A. (2009), S. 290-298; WINKELJOHANN, N.; MORICH, S. (2009), S. 1630-1634; WENK, M. O.; JAGOSCH, C.; SCHMIDT, S. (2009), S. 2164-2169.

38 Vgl. KIRSCH, H. (2010a), S. 1.

39 JESSEN, U.; HAAKER, A. (2011), S. M1.

40 Vgl. IFRS.SME P 2; KNORR, L. (2010), S. 257.

41 Vgl. IFRS-SME.BC 49; IFRS-SME 2.2.

42 Vgl. zu den Stationen und Strategien im europäischen Bilanzrecht KLEINDIEK, D. (1998), S. 1334-1336.

Möglichkeiten einer Übernahme der IFRS for SME als Rechnungslegungsvorschriften auf EU-Ebene zu untersuchen.⁴³

Nachdem das HGB in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach reformiert wurde⁴⁴, zu nennen sind in diesem Zusammenhang das Bilanzrichtliniengesetz (1985), das Kapitalaufnahmeverleichterungsgesetz⁴⁵ und das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (1998) sowie das Bilanzrechtsreformgesetz (2004)⁴⁶, hat der deutsche Gesetzgeber unter dem Eindruck der Harmonisierungsbestrebungen, der Internationalisierung der Rechnungslegung und der Entwicklung der IFRS for SME, das Bilanzrechtsmodernisierungsge setz (BilMoG) verabschiedet.⁴⁷

Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit dem am 29. Mai 2009 in Kraft getretenen BilMoG gegen eine Übernahme der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze im handelsrechtlichen Jahresabschluss entschieden und stattdessen die umfangreichste Reform des HGB seit mehr als zwei Jahrzehnten beschlossen.⁴⁸ Mit der Gesetzesnovelle hat sich der nationale Gesetzgeber bewusst gegen den internationalen Trend entschieden und ist nicht „auf den fahrenden Zug“⁴⁹ der internationalen Rechnungslegung aufgesprungen.

Vielmehr verfolgt er mit dem BilMoG das Ziel, „das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln.“⁵⁰ Der Gesetzgeber betont zugleich die Absicht, zwar die Modernisierung des HGB-Bilanzrechts anzustreben, ohne jedoch die Eckpunkte des bisherigen HGB-Bilanzrechts und das System der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzugeben.

Zwar entfalten die IFRS for SME keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung in Deutschland.⁵¹ Gleichwohl wird der internationale Mittelstandsstandard

43 Vgl. ZÜLCH, H.; GÜTH, S. (2010), S. 576 f.; vgl. zur Vereinfachungsinitiative der EU-Kommission KORMANN, J.; KLEIN, B. (2009), S. 92 f.; zu den determinierenden Entwicklungen im europäischen Rechtsraum, die Kleinstunternehmen betreffen MARTEN, K.; MACCARI, D. (2010), S. 652-654; KÖHLER, A. G. (2008a), S. 5-12.

44 Vgl. zur Entwicklung der Rechnungslegung in Deutschland KÜTING, K.; WASSONG, V. (2013), S. 985-987.

45 Vgl. KapAEG vom 20. April 1998 – BGBl I 1998 S. 707.

46 Vgl. BilReG vom 04.12.2004, BGBl I 2004, S. 3166.

47 Vgl. BGBl Teil I, Nr. 27, S. 1102-1136. Das BilMoG ist zuvor am 26.03.2009 vom Bundestag und am 03.04.2009 vom Bundesrat verabschiedet worden.

48 Vgl. z.B. WINKELJOHANN, N.; ULL, T. (2010), S. 28.

49 KÜTING, K. (2010), S. 2; SCHILDBACH, T.; GROTTKE, M. (2011), S. 953.

50 BT-DRUCKSACHE 16/10067, S. 1.

51 Vgl. FÜLBIER, R. U.; WINDTHORST, K. (2010), S. 42.

als „starke“⁵², „direkte“⁵³ bzw. „ernstzunehmende“ Konkurrenz zum reformierten Handelsrecht und möglicherweise sogar als „Vorbote einer neuen Zeitrechnung“⁵⁴ in Deutschland gesehen.

Mit dem BilMoG, das als „rechtspolitischer Gegenentwurf“⁵⁵ zu den IFRS for SME gesehen werden kann, hat sich der nationale Gesetzgeber eindeutig positioniert: Nach seiner Auffassung ist das „Konkurrenzprodukt“⁵⁶ IFRS for SME nicht in der Lage, den „Bedürfnissen kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ in ausreichender Weise Rechnung zu tragen. Vielmehr werde das BilMoG mit der erklärten Zielsetzung einer punktuellen Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze unter Beibehaltung bewährter handelsrechtlicher Grundprinzipien den „Interessen des Mittelstandes“⁵⁷ weitaus besser gerecht.

Beide Rechnungslegungssysteme konkurrieren um den Mittelstand als Anwender und geben jeweils vor, die Interessen und Bedürfnisse des Mittelstandes besser zu berücksichtigen. Mit anderen Worten: Die Rechnungslegung im Mittelstand befindet sich im Umbruch und hat in jüngster Zeit „Druck von zwei Seiten“⁵⁸ erfahren. Vor diesem Hintergrund besteht die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit darin, kritisch zu analysieren, ob und inwieweit der deutsche Gesetzgeber den im Kontext der Rechnungslegung relevanten Interessen und Bedürfnissen kleiner und mittelgroßer Unternehmen tatsächlich besser gerecht wird als die IFRS for SME. Die kritische Analyse beider Rechnungslegungssysteme erfolgt dabei unter besonderer Würdigung der primären Adressaten der Rechnungslegung mittelständischer Unternehmen und ihrer Informationsinteressen.

Zwar ist die Verabschiedung des BilMoG sowie des internationalen Mittelstandsstandards bereits in 2009 erfolgt. Gleichwohl sind die im Rahmen der vorliegenden Arbeit aufgeworfenen Fragestellungen weiterhin aktuell. Denn einerseits sorgt gegenwärtig die auf EU-Ebene initiierte „Debatte um den Sinn und Unsinn einer einheitlichen Rechnungslegung für nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen“⁵⁹ für erheblichen „Zündstoff“⁶⁰, wie auch die jüngst in diesem Kontext ergangenen Beiträge im Schrifttum verdeutlichen.⁶¹ Andererseits sollen in der

52 KNORR, L. (2010), S. 257.

53 WINKELJOHANN, N.; ULL, T. (2010), S. 38.

54 BÖMELBURG, P.; LANDGRAF, C.; PÖPPEL, A. (2009), S. 298 (beide Zitate).

55 HOMMELHOFF, P. (2008), S. 252; vgl. auch HOFFMANN, W.; LÜDENBACH, N. (2007), S. 545.

56 KÜTING, K.; LAM, S. (2011a), S. 692.

57 BT-DRUCKSACHE 16/10067, S. 33 (beide Zitate).

58 NIEHUS, R. J. (2008a), S. 1451.

59 KÜTING, K.; LAM, S. (2011a), S. 691.

60 KAMINSKI, V. (2008), S. 3.

61 Vgl. z.B. die jüngsten Beiträge SCHILDBACH, T. (2011b), S. 114-119; JESSEN, U.; HAAKER, A. (2011), S. M1; KIRSCH, H.; SCHELLHORN, M. (2011), S. M1; HILLMER, H. (2011), S. 161-164; ZÜLCH, H.; GÜTH, S.; STAMM, A. (2011), S. 709-721; KÜTING, K.; LAM, S. (2011a), S. 691-

vorliegenden Arbeit die nach dem „ersten BilMoG-Jahr“⁶² veröffentlichten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der BilMoG-Neuerungen sowie empirische Erkenntnisse berücksichtigt werden.⁶³

2. Gang der Untersuchung

Die Struktur der Arbeit und der Gang der Untersuchung können wie folgt dargestellt werden:

Im Anschluss an das **Einleitungskapitel** steht im **2. Kapitel** der Mittelstand als Untersuchungsobjekt im Mittelpunkt der Betrachtung. Es wird untersucht, wie der wirtschaftliche „Mittelstand“ definiert werden kann. Eingegangen wird sowohl auf die qualitativen als auch quantitativen Kriterien sowie die Kombination dieser Kriterien, um anschließend eine für die vorliegende Arbeit zweckmäßige Abgrenzung vorzunehmen.

Den Schwerpunkt des **3. Kapitels** bildet die Analyse der aktuellen Entwicklungen der Rechnungslegung im Mittelstand. Zunächst werden die Gründzüge der Prinzipal-Agent-Theorie sowie der Bezug dieses Forschungszweigs zur Rechnungslegung herausgearbeitet, um hierauf aufbauend die Grundzüge der handelsrechtlichen Rechnungslegung vor der Novellierung durch das BilMoG darzustellen. Eingegangen wird auf die Rechnungslegungszwecke und die Grundpfeiler des bisherigen Handelsrechts. Hieran schließt die Darstellung der theoretischen Grundlagen der handelsrechtlichen Bilanzierung nach dem BilMoG und den IFRS for SME. Aufgezeigt werden sowohl die Zielsetzungen und Konzeptionen als auch die wesentlichen Regelungsinhalte beider Rechnungslegungssysteme. Im Anschluss an die kritische Würdigung beider Reformprojekte wird die nationale Relevanz und die Zukunftsperspektive der IFRS for SME untersucht. Aus den Erkenntnissen dieses Kapitels werden schließlich die Implikationen für die weitere Untersuchung abgeleitet.

Den Schwerpunkt des **4. Kapitels** bildet die Ableitung der Eckpunkte einer mittelstandsorientierten Rechnungslegung. Den Ausgangspunkt bildet die Identifikation der primären Adressaten der Rechnungslegung im Mittelstand. Aufbauend

696 und S. 751-755; HENNICHHS, J. (2011), S. 861-871; BAETGE, J.; BREMBT, T. (2011), S. 572-580; SCHILDBACH, T.; GROTTKE, M. (2011), S. 945-953.

62 Vgl. zur erstmaligen Anwendung des BilMoG die Regelungen in Art. 66 und 67 EGHGB.

63 Vgl. z.B. die jüngsten Veröffentlichungen EIERLE, B.; HALLER, A.; BEIERSDORF, K. (2011a), S. 34-312; EIERLE, B.; HALLER, A.; BEIERSDORF, K. (2011b), S. 1589-1596; THEILE, C.; NAGAFI, H.; ZYCKOWSKI, C. (2011), S. 912-941; BERTRAM, K. (2011), S. I; PHILIPPS, H. (2011a), S. 307-316; PHILIPPS, H. (2011b), S. 203-209; PHILIPPS, H. (2011c), S. 203-209; KEITZ, I. v.; WENK, M. O.; JAGOSCH, C. (2011a), S. 2445-2450 und KEITZ, I. v.; WENK, M. O.; JAGOSCH, C. (2011b), S. 2503-2508.

auf den Erkenntnissen der klassischen Bilanztheorien, der Stockholder- und Stakeholder-Theorien und unter besonderer Würdigung der im Kontext der Rechnungslegung relevanten Besonderheiten mittelständischer Unternehmen, erfolgt eine Konkretisierung des primären Adressatenkreises. Abgeleitet aus den Kapitalgebersrisiken und unter Rückgriff auf das Theoriengerüst der Neuen Institutionenökonomik werden im nächsten Schritt die Anforderungen der primären Adressaten an eine mittelstandsorientierte Rechnungslegung konkretisiert. Die in diesem Abschnitt abgeleiteten Eckpunkte einer mittelstandsorientierten Rechnungslegung bilden den Bezugs- und Bewertungsrahmen für die kritische Analyse der BilMoG-Regelungen im Vergleich zu den korrespondierenden IFRS for SME-Vorschriften.

Im **5. Kapitel** erfolgt eine vergleichende Analyse der sich nach dem BilMoG ergebenden handelsrechtlichen Vorschriften mit den entsprechenden IFRS for SME-Regelungen. Da im Rahmen dieser Arbeit keine vollständige Untersuchung der durch das BilMoG reformierten HGB-Vorschriften bzw. der IFRS for SME-Regelungen erfolgen kann, werden die für den Mittelstand zentralen Bilanzierungsfragen thematisiert, um tendenzielle Aussagen treffen zu können, ob und inwieweit der Gesetzgeber die mit dem BilMoG verfolgte Zielsetzung zu erreichen vermag. Die Analyse erfolgt aufbauend auf einem Vergleich zwischen der bilanziellen Abbildung nach HGB a.F. und dem BilMoG-HGB und der Darstellung der korrespondierenden IFRS for SME-Regelungen. Unter Bezugnahme auf den im 4. Kapitel abgeleiteten Bezugs- und Bewertungsrahmen, werden die betrachteten Bilanzierungsfragen einerseits aus Perspektive der Entscheidungsnützlichkeit und andererseits aus dem Blickwinkel der Anreiz- und Kontrollnützlichkeit gewürdigt. Aus den Erkenntnissen der Analyse werden Empfehlungen de lege ferenda abgeleitet.

Die Arbeit endet mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse und einem Ausblick im **6. Kapitel**.